
**Beschluss der Delegierten (XVII. Wahlperiode)
der Landestierärztekammer Hessen vom 26.04.2023**

Aufgrund des § 17 (1) Nr. 7 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBl., Teil I, Seite 66, 242), zuletzt geändert am 03.02.2022 (GVBl. S. 79) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen die Änderungen der Reisekosten- und Vergütungsregelung im Ausbildungswesen:

Artikel 1

Die Reisekosten- und Vergütungsregelung im Ausbildungswesen der Landestierärztekammer Hessen, zuletzt geändert am 15. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.1. erhält folgende Fassung

„3.1. Verpflegungsmehraufwand

für die Abwesenheit vom Wohnort bei Veranstaltungen in Deutschland ohne unentgeltliche Verpflegung durch die Landestierärztekammer Hessen

bei eintägiger Auswärtstätigkeit ab 8 Stunden

gem. § 9 Abs. 4a Ziffer 3. EStG

bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit mit Übernachtung am
An- und Abreisetag
für die restlichen Tage mit 24 Stunden Abwesenheit

**gem. § 9 Abs. 4a Ziffer 2. EStG
gem. § 9 Abs. 4a Ziffer 1. EStG“**

2. Ziffer 4.2. erhält folgende Fassung:

4.2. Mitglieder des Prüfungsausschusses für Tiermedizinische
Fachangestellte (TFA) erhalten
pro angefangene Stunde

10,00 Euro

3. Ziffer 4.6. erhält folgende Fassung

4.6. Für Dozententätigkeiten im Rahmen der Überbetrieblichen Ausbildung
– online - pro gehaltene Unterrichtsstunde (der Verdienstaussfall ist mit
Zahlung der Vergütung abgegolten)

120,00 Euro

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Reisekosten- und Vergütungsregelung im Ausbildungswesen tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Erläuterung:

A. Begründung

Die Änderung zu 3.1. betrifft eine dynamische Ausgestaltung des Verpflegungsmehraufwandes, die künftig stundenweise Abrechnung bei der Teilnahme an Prüfungen sowie die Anpassung der Honorierung von Dozententätigkeiten bei Webinaren

B. Quorum

Die Änderung der Reisekosten- und Vergütungsregelung im Ausbildungswesen bedarf gem. § 7 Abs. der Hauptsatzung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Die Änderung bedarf keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde